



### 9. Teilrevision Steuergesetz

#### Abklärungsaufträge aus der 1. Kommissionssitzung vom 6. März 2025

FD FDS 4.3 / 37 / 149574

#### Abklärungsauftrag 1 – Einsparungen

erteilt durch KR Hans Jörg Villiger

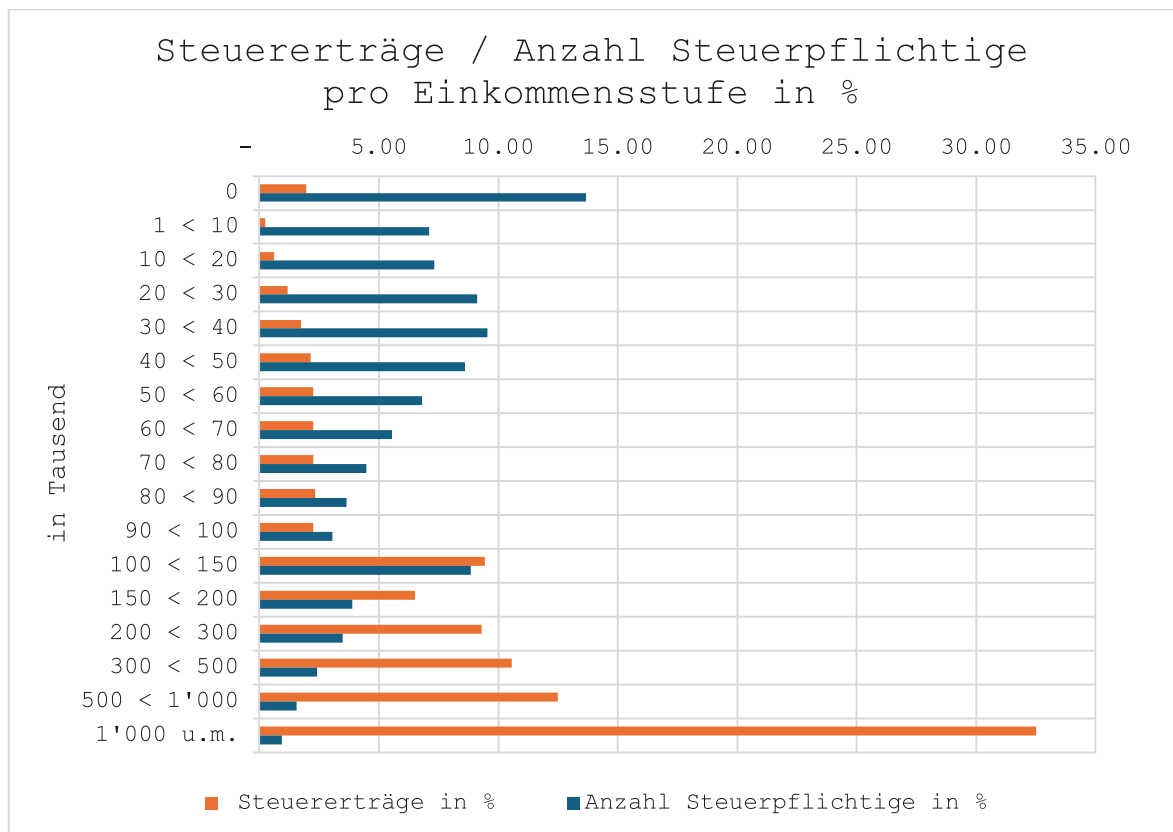
Wie hoch wären die durchschnittlichen Einsparungen bei den Kantonssteuern (absolute Werte pro Steuerpflichtigen) für die folgenden Stufen des steuerbaren Einkommens: Fr. 10'000 bis Fr. 20'000, Fr. 20'000 bis Fr. 30'000, usw.; analog der Tabelle vom Sozialbericht 2022, S. 24?

Wie viele Steuerpflichtige (Anzahl) sind in diesen verschiedenen Stufen vorhanden?

Wie sind die Fr. 56 Millionen auf diese unterschiedlichen Personen/Stufen verteilt?

#### Stellungnahme

Die in folgender Grafik dargestellten Daten beruhen auf Zahlen der Steuerperiode 2021. Im Zeitpunkt der Auswertung waren 98 % der Steuerpflichtigen definitiv veranlagt. Die Steuererträge beinhalten die Steuererträge der kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern.



#### Lesebeispiele

- 7 % der Steuersubjekte, mit einem steuerbaren Einkommen zwischen 10'000 und 20'000 Franken, bezahlen 0.61 % der gesamten kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern
- 0.9 % der Steuersubjekte, mit einem steuerbaren Einkommen von mehr als 1 Mio. Franken, bezahlen 33 % der gesamten kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern

**Steuerausfälle der 9. Teilrevision Steuergesetz**

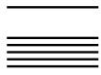
Gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrates resultieren mit den vorgeschlagenen Massnahmen folgende Steuerausfälle:

| (in Mio. Franken)                 | Kanton       |              |              |              |              |             | Einwohnergemeinden |             |             |             |             |             |
|-----------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|-------------|--------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
|                                   | 2026         | 2027         | 2028         | 2029         | 2030         | 2031 ff.    | 2026               | 2027        | 2028        | 2029        | 2030        | 2031 ff.    |
| Senkung Kantonssteuerfuss (NP+JP) | -25.2        | -56          | -56          | -56          | -30.8        | 0           | 0                  | 0           | 0           | 0           | 0           | 0           |
| Versicherungsabzug (NP)           | 0            | -6.5         | -6.5         | -6.5         | -6.5         | -6.5        | 0                  | -4.9        | -4.9        | -4.9        | -4.9        | -4.9        |
| Rentnerabzug (NP)                 | 0            | -2.6         | -2.6         | -2.6         | -2.6         | -2.6        | 0                  | -2          | -2          | -2          | -2          | -2          |
| <b>Total</b>                      | <b>-25.2</b> | <b>-65.1</b> | <b>-65.1</b> | <b>-65.1</b> | <b>-39.9</b> | <b>-9.1</b> | <b>0</b>           | <b>-6.9</b> | <b>-6.9</b> | <b>-6.9</b> | <b>-6.9</b> | <b>-6.9</b> |

Bei den ausgewiesenen Kantonssteuerausfällen aufgrund der Senkung des Kantonssteuerfusses entfallen 32 Millionen Franken auf natürliche und 24 Millionen Franken auf die juristischen Personen (Total 56 Millionen Franken).

In folgender Tabelle ist pro Massnahme ersichtlich, in welchen Einkommensbereichen gesamt- und pro Steuersubjekt im Durchschnitt welche Entlastung anfällt. Zu beachten ist, dass in der Einkommensstufe «Null» die angegebene Entlastung mit dem Steuerfuss die die dort enthaltenen Vermögenssteuern betreffen. Im Weiteren sind auch die auf die Gemeindesteuer anfallenden Entlastungen berücksichtigt.

| Einkommensstufen<br>Franken | Anzahl<br>Steuerpfl | Anzahl<br>Steuerpfl<br>in % | Steuer-<br>erträge<br>in % | Ausfall<br>Steuerfuss-<br>senkung 78 % | Ausfall<br>Rentner-<br>abzug | Ausfall<br>Vers-<br>Abzüge | Total<br>Entlastung<br>Kantons-<br>steuern | Total<br>Entlastung<br>Gemeinde-<br>steuern | Entlastung<br>pro<br>Steuerpfl<br>(gerundet) |
|-----------------------------|---------------------|-----------------------------|----------------------------|--|------------------------------|----------------------------|--|---|--|
| 0                           | 10'538              | 13.67                       | 1.95                       | 630'000                                | -                            | -                          | 630'000                                    | -   | 100  |
| 1 bis < 10'000              | 5'471               | 7.10                        | 0.24                       | 80'000                                 | 885'000                      | 300'000                    | 1'265'000                                  | 920'000                                     | 400  |
| 10'000 bis < 20'000         | 5'643               | 7.32                        | 0.61                       | 190'000                                | 780'000                      | 450'000                    | 1'420'000                                  | 960'000                                     | 400  |
| 20'000 bis < 30'000         | 7'019               | 9.11                        | 1.17                       | 380'000                                | 550'000                      | 600'000                    | 1'530'000                                  | 630'000                                     | 300  |
| 30'000 bis < 40'000         | 7'357               | 9.54                        | 1.74                       | 560'000                                | 270'000                      | 650'000                    | 1'480'000                                  | 730'000                                     | 300  |
| 40'000 bis < 50'000         | 6'636               | 8.61                        | 2.14                       | 690'000                                | 65'000                       | 560'000                    | 1'315'000                                  | 480'000                                     | 300  |
| 50'000 bis < 60'000         | 5'246               | 6.81                        | 2.24                       | 720'000                                | 30'000                       | 480'000                    | 1'230'000                                  | 410'000                                     | 300  |
| 60'000 bis < 70'000         | 4'279               | 5.55                        | 2.25                       | 720'000                                | 10'000                       | 460'000                    | 1'190'000                                  | 350'000                                     | 400  |
| 70'000 bis < 80'000         | 3'449               | 4.47                        | 2.25                       | 720'000                                | 7'000                        | 380'000                    | 1'107'000                                  | 310'000                                     | 400  |
| 80'000 bis < 90'000         | 2'807               | 3.64                        | 2.34                       | 750'000                                | 1'000                        | 320'000                    | 1'071'000                                  | 280'000                                     | 500  |
| 90'000 bis < 100'000        | 2'351               | 3.05                        | 2.24                       | 720'000                                | 1'000                        | 280'000                    | 1'001'000                                  | 240'000                                     | 500  |
| 100'000 bis < 150'000       | 6'814               | 8.84                        | 9.44                       | 3'020'000                              | 1'000                        | 750'000                    | 3'771'000                                  | 590'000                                     | 600  |
| 150'000 bis < 200'000       | 2'996               | 3.89                        | 6.52                       | 2'090'000                              | -                            | 400'000                    | 2'490'000                                  | 320'000                                     | 900  |
| 200'000 bis < 300'000       | 2'686               | 3.48                        | 9.30                       | 2'950'000                              | -                            | 380'000                    | 3'330'000                                  | 300'000                                     | 1'400  |
| 300'000 bis < 500'000       | 1'862               | 2.42                        | 10.57                      | 3'380'000                              | -                            | 260'000                    | 3'640'000                                  | 200'000                                     | 2'100  |
| 500'000 bis < 1'000'000     | 1'208               | 1.57                        | 12.49                      | 4'000'000                              | -                            | 140'000                    | 4'140'000                                  | 110'000                                     | 3'500  |
| 1'000'000 u. m.             | 718                 | 0.93                        | 32.51                      | 10'400'000                             | -                            | 90'000                     | 10'490'000                                 | 70'000                                      | 14'700                                       |
| <b>Total</b>                | <b>77'080</b>       | <b>100.00</b>               | <b>100.00</b>              | <b>32'000'000</b>                      | <b>2'600'000</b>             | <b>6'500'000</b>           | <b>41'100'000</b>                          | <b>6'900'000</b>                            |  |



## 9. Teilrevision Steuergesetz

### Abklärungsaufträge aus der 1. Kommissionssitzung vom 6. März 2025

FD FDS 4.3 / 37 / 149575

#### Abklärungsauftrag 2 – Bonus

erteilt durch KR Tabea Estermann

#### **Einkommenssteuertarif**

Die Stadt Zug stellte vor einiger Zeit fest, dass die Auszahlung eines fixen Betrages pro Kopf an die Bevölkerung gar nicht so einfach möglich ist und musste auf Gutscheine ausweichen. Welche Optionen gibt es, um der Bevölkerung einen absoluten Betrag pro Kopf auszuzahlen? Kann das mit der aktuellen Gesetzgebung über die Steuerrechnung vorgenommen werden oder braucht das eine Anpassung im Steuergesetz?

Wie wäre ein degressiver Steuerbonus gesetzlich zu verankern? (siehe Vernehmlassung GLP)  
Ein Steuerbonus wäre beispielsweise als absoluter Betrag in Franken definiert und bis zu einer gewissen Grenze von steuerbarem Einkommen dem Totalbetrag der Kantonssteuer gegengerechnet wird. Es kann folgende Elemente beinhalten:

- eine Abstufung von halben oder ganzen Bonus
- ein «Floor» in der Form einer Mindest-Kopfsteuer, die nicht mit dem Bonus unterschritten werden darf
- eine Grenze des steuerbaren Reinvermögens vorstellen, ab welcher der Bonus verloren geht

#### **Stellungnahme:**

Einleitend ist in Erinnerung zu rufen, dass der Kantonsrat am 20. Februar 2025 die Motion der FDP-Fraktion betreffend gesetzliche Grundlage für einen Steuerrabatt im Kanton Zug (Vorlage Nr. 3785.1 – 17812) für teilerheblich erklärt hat. Der Regierungsrat wird nun in den nächsten Monaten eine Vorlage ausarbeiten, über welche der Kantonsrat befinden können wird (vgl. Abklärungsauftrag 5). Entsprechend sollte der Regierung und der Verwaltung Zeit für die umsichtige Ausarbeitung von möglichen Varianten eingeräumt werden. Zwischenzeitliche Doppelspurigkeiten und konträre Entscheide sollten vermieden werden. Bei einem bloss temporären, einmaligen oder kurz befristeten Instrument wie z.B. den beiden genannten Vorschlägen treten zudem Umsetzungsfragen wie Gesetzesanpassungen, Informatikimplementierungen etc. sowie Kosten-Nutzen-Überlegungen noch stärker in den Vordergrund als bei längerfristigen, nachhaltig applizierten Lösungen.

#### *Auszahlung fixer Beträge*

Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass der «Steuerweg» sowohl rechtlich als auch operativ nicht geeignet ist, um fixe Beträge an die ganze Bevölkerung auszuzahlen.

Einerseits gibt es Gruppen von Personen, die keine Steuerveranlagungen haben und damit nicht angesprochen werden können. Zu denken ist bspw. an quellenbesteuerte ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung. Sie erfüllen ihre Steuerpflicht über Lohnabzüge bei den Arbeitgebenden. Aus Rechtsgleichheitsgründen könnte man aber kaum nur die nicht an der Quelle besteuerten Personen für Auszahlungen erfassen. Auch die quellenbesteu-

erten Personen tragen mit ihren Steuern zur Finanzierung des Kantons bei. Im Weiteren ist zu überlegen, ob und wie Personen mit einer beschränkten Steuerpflicht im Kanton Zug aufgrund Grundeigentums, selbständiger Tätigkeit oder Verwaltungsratsstätigkeit bei einer Zuger Gesellschaft ein Beitrag ausbezahlt werden kann.

Andererseits wird im Veranlagungs- und Bezugsverfahren der Steuerverwaltung nur das Steuergesetz vollzogen. Nachdem die definitive Steuerveranlagung vorliegt, wird die definitive bzw. Schlussrechnung erstellt. Diese basiert auf den im Gesetz geregelten Steuersätzen sowie den von den Entscheidungsgremien (z.B. Gemeindeversammlung, Kantonsrat) festgelegten Steuerfüssen. Die «Auszahlungskompetenz» der Steuerverwaltung beschränkt sich dabei auf zu viel bezahlte Steuern und Zinsen (§ 155 Abs. 4 StG). Zusätzliche Beträge könnten nicht ohne spezifische Rechtsgrundlage ausbezahlt werden.

Hinzu kommt, dass es nicht bloss ausreichen würde, rechtliche Grundlagen zu schaffen bzw. anzupassen. Die Informatiksysteme der Steuerverwaltung sind auf die steuerlichen Veranlagungs- und Bezugsverfahren zugeschnitten und wären nicht in der Lage, Auszahlungen fixer Beträge ausserhalb solcher Verfahren vorzunehmen. Es müssten aufwändige Adaptionen v.a. bei der heute im Einsatz stehenden Steuerapplikation NEST vorgenommen werden, was sich nicht kurzfristig realisieren liesse. NEST wird in einem Verbund von 14 Kantonen betrieben. Gegenwärtig und in den nächsten Jahren laufen umfangreiche Projektarbeiten zur Erneuerung der Quellensteuer- und Debitorenmodule, so dass die Ressourcen für zusätzliche Arbeiten nach Dringlichkeit priorisiert und mit der Lieferantin und den anderen 13 Kantonen koordiniert werden müssen.

Vergleichend kann auf den Bund verwiesen werden. Dieser verteilt den Anteil der Bevölkerung an der CO<sub>2</sub>-Abgabe sowie an der VOC-Abgabe gleichmässig an die natürlichen Personen. Dabei bedient er sich nicht etwa des Steuersystems (bspw. Eidgenössische oder kantonale Steuerverwaltungen), sondern nimmt Zahlungen über die Krankenkassen vor, da die Krankenpflegeversicherung für die ganze Bevölkerung obligatorisch ist. Bei anderen Systemen (z.B. Einkommenssteuer, AHV) wäre dies nicht der Fall (VUR, Kommentar USG, 2. Aufl. Zürich 2004, Art. 35a N 84).

#### *Degressiver Steuerbonus*

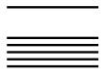
Gemäss Art. 129 Abs. 1 u. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) besteht in der Schweiz bei den direkten Steuern eine Harmonisierung durch den Bund. Die Harmonisierung ist jedoch nur formell und nicht materiell. Mit anderen Worten umfasst sie die Steuerpflicht, den Gegenstand und die zeitliche Bemessung der Steuern, das Verfahrensrecht und das Steuerstrafrecht. Nicht Gegenstand der Harmonisierung sind die Steuertarife, Steuersätze und die Steuerfreibeträge. Insofern besteht grundsätzlich innerhalb der Schranken der Bundesverfassung (z.B. Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung, Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit etc.) kantonale Tarifautonomie. Zudem sind die Kantone ermächtigt, nebst den bundesrechtlich bereits vorgesehenen Abzügen Kinderabzüge und weitere Sozialabzüge vorzusehen (Art. 9 Abs. 4 StHG; SR 642.14). Insofern dürfte der Abzug eines bestimmten Betrages vom Steuersoll, nach Schaffung entsprechender gesetzlicher Grundlagen, grundsätzlich wohl zulässig sein (vgl. dazu sinngemäss auch die direkte Bundessteuer, wo von der ermittelten Steuer pro Kind ein Betrag von aktuell Fr. 263 abgezogen wird [Art. 32 Abs. 2<sup>bis</sup> DBG]). M.a.W. müsste zuerst eine entsprechende Bestimmung im Steuergesetz geschaffen werden.

Zusätzlich müssten wie bei der Auszahlung fixer Beträge Abklärungen und Adaptionen im Bereich Informatik vorgenommen werden. Dabei müsste insbesondere im Bezug und auf der Steuerrechnung eine Abtrennung der Gemeindesteuern sichergestellt werden, da sich der Abzug nur auf die Kantonssteuer auswirken dürfte.

Kantone, die degressive Entlastungen eingeführt haben, haben dies jedoch i.d.R. über zusätzliche Sozialabzüge, sog. degressive Sozialabzüge, getan (vgl. etwa § 42 Abs. 1 Bst. e u. f des Luzerner Steuergesetzes [SRL 620], wonach 14 Prozent der Differenz zwischen Fr. 50'000 (Alleinstehendentarif) bzw. Fr. 80'000 (Verheiratetentarif) und dem Reineinkommen abzugsfähig sind oder § 35 Abs. 1a des Schwyzer Steuergesetzes [SRSZ 172.200], wonach 30 Prozent zwischen Fr. 35'000 (Alleinstehendentarif) bzw. Fr. 70'000 (Verheiratetentarif) und dem Reineinkommen abzugsfähig sind (plus zusätzlicher Abzüge für Kinder)). Auch bei einer solchen Lösung müsste sichergestellt werden, dass der Abzug nur auf die Kantonssteuer wirkt, was im bestehenden System nicht möglich ist. Abzüge bei der Bemessungsgrundlage wirken immer sowohl auf die Kantons- wie auch auf die Gemeindesteuern.

Komplexitätsgrad, Nachvollziehbarkeit durch die steuerpflichtigen Personen und Vollzugsaufwand würden in beiden Varianten steigen, auf jeden Fall aber höher sein als bei Massnahmen am Kantonssteuerfuss.

Die effektive Steuerbelastung ist zudem ein Zusammenspiel einer Systematik von Abzügen und Tarifen. Im Kanton Zug kommen nebst den bereits in der 8. Teilrevision des Steuergesetzes weiter abgeflachten Tarifkurven zusätzlich schon heute im Vergleich zu den erwähnten Kantonen hohe persönliche Abzüge zur Anwendung. Dies neben weiteren überdurchschnittlich hohen Abzügen für Kinder, Kinderbetreuung und Mietkosten.



## **9. Teilrevision des Steuergesetzes**

### **Abklärungsaufträge aus der Kommissionssitzung vom 6. März 2025**

FD FDS 4.3 / 37 / 149551

#### **Abklärungsauftrag 3 – sozial- und wirtschaftspolitischen Alternativen**

Über welche sozial- und wirtschaftspolitischen Alternativen hat sich die Regierung Gedanken gemacht und in welchem Detaillierungsgrad (nicht nur bezogen auf Mindereinnahmen, sondern auch Investitionsmöglichkeiten)? Wie kann man das gleiche Finanzvolumen auf eine andere Art umverteilen - z.B. Gesundheitskosten-Bonus, was ausserhalb des Steuergesetzes wäre?

#### **Stellungnahme:**

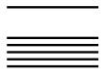
Für die Beantwortung dieser Frage kann im Grundsatz auf die gemeinsame regierungsrätliche Beantwortung der «Interpellation der SP-Fraktion betreffend Auswirkungen der Steuerpolitik auf den Mittelstand» und der «Interpellation von Rainer Leemann und Philip C. Brunner betreffend die Frage: Was leistet der Kanton Zug für die Zuger Bevölkerung, insbesondere für den Mittelstand?» verwiesen werden (siehe Beilage). Die umfassenden sozialpolitischen Massnahmen, die der breiten Bevölkerung zugutekommen, werden dort ausführlich beschrieben. Es zeigt sich, dass gerade der Mittelstand, der im besonderen Fokus der beiden parlamentarischen Vorstössen steht, im grossen Stil von entsprechenden Massnahmen profitiert.

Ferner ist daran zu erinnern, dass nach heutigem Wissensstand rund ein Viertel der Mehrerträge durch die OECD-Mindeststeuer in Sozialmassnahmen fliesst.

Der Regierungsrat betreibt keine Umverteilungspolitik, sondern schnürt für die Zuger Bevölkerung und Wirtschaft vorteilhafte Pakete, die steuerliche Entlastungen mit sozialpolitischen Massnahmen kombinieren. Parallel dazu bietet der Kanton Zug allgemein ein hohes Leistungsangebot. Diese Politik findet sogar lobende Erwähnung bei SP-Kantonsräten – allerdings im Kanton Schwyz (siehe Beilage).

Letztlich nimmt die Regierung auch den Appell des Parlaments ernst, nicht Steuern auf Vorrat zu erheben. Sie bemüht sich, nur so viele Steuern einzunehmen, wie für eine adäquate Leistungserbringung des Kantons nötig sind.

Beilagen:



**Interpellation der SP-Fraktion**

**betreffend Auswirkungen der Steuerpolitik auf den Mittelstand**

(Vorlage Nr. 3821.1 - 17893; nachfolgend Interpellation Geschäft Nr. 3821)

**Interpellation von Rainer Leemann und Philip C. Brunner**

**betreffend die Frage: Was leistet der Kanton Zug für die Zuger Bevölkerung, insbesondere für den Mittelstand?**

(Vorlage Nr. 3822.1 - 17894; nachfolgend Interpellation Geschäft Nr. 3822)

Antwort des Regierungsrats  
vom 21. Januar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP-Fraktion hat am 7. Oktober 2024 eine Interpellation betreffend Auswirkungen der Steuerpolitik auf den Mittelstand eingereicht (Vorlage Nr. 3821.1 - 17893). Rainer Leemann und Philip C. Brunner haben am 9. Oktober 2024 eine Interpellation eingereicht betreffend die Frage: Was leistet der Kanton Zug für die Zuger Bevölkerung, insbesondere für den Mittelstand? (Vorlage Nr. 3822.1 - 17894). Der Kantonsrat hat die beiden Interpellationen am 31. Oktober 2024 an den Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Die in den beiden Interpellationen gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

**A. Einleitende Bemerkungen**

Die Interpellationen werfen die Fragen auf, welche Auswirkungen die Steuerpolitik auf den Mittelstand hat (Geschäft Nr. 3821) und was der Kanton Zug für die Zuger Bevölkerung leiste, insbesondere für den Mittelstand (Geschäft Nr. 3822). Doch wie lässt sich der Zuger Mittelstand definieren? Der Duden beschreibt den Begriff «Mittelstand» mit zwei Bedeutungen: Zum einen ist damit die Gesamtheit der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der Selbstständigerwerbenden gemeint, zum anderen die Mittelschicht, also die mittlere Bevölkerungsschicht, die sich durch einen gewissen Status an Kultur, Bildung und ökonomischer Sicherheit auszeichnet. Das Bundesamt für Statistik definiert die Einkommensmitte – oder mittlere Einkommensgruppe – als Personen aus Haushalten mit einem Bruttoäquivalenzeinkommen zwischen 70 Prozent und 150 Prozent des medianen Bruttoäquivalenzeinkommens des jeweiligen Beobachtungsjahrs: Zu ihr gehörten im Jahr 2021 beispielsweise Alleinlebende mit einem monatlichen Bruttoeinkommen zwischen 3970 (70 Prozent) und 8508 Franken (150 Prozent) und Paare mit 2 Kindern unter 14 Jahren mit einem monatlichen Bruttoeinkommen zwischen 8338 (70 Prozent) und 17 867 Franken (150 Prozent; <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/soziale-situation-wohlbefinden-und-armut/einkommensmitte.html>; Haushaltsbudgeterhebung HABE; besucht am 9. Januar 2025).

Trotz dieser Definitionen werden die Daten in den allermeisten Statistiken nicht nach Einkommensgruppen erhoben. Vielmehr wird der Mittelstand über ein Zugehörigkeitsgefühl zu einer gesellschaftlichen Mitte beschrieben. Dazu gehören Aspekte wie die Lebensweise, Werteorientierungen, Bildungsniveaus und berufliche Tätigkeiten, die von den Betroffenen als typisch für die «Mitte» wahrgenommen werden. Solche subjektiven Einschätzungen erschweren jedoch eine präzise Abgrenzung und quantitative Erfassung des Mittelstands, da sie stark von individuellen Wahrnehmungen und gesellschaftlichen Kontexten abhängen.

## **B. Beantwortung der Fragen**

### **1. (Interpellation Geschäft Nr. 3821, Frage 1) Steigende Wohnkosten: Wie beurteilt die Regierung die aktuellen Wohnkosten in Zug, insbesondere im Vergleich zu den Einkommen des Mittelstands, und welche Massnahmen werden ergriffen, um diesen enormen Kostenanstieg zu bremsen?**

Der Regierungsrat anerkennt die angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt, insbesondere die hohen Wohnkosten. Mit seiner im September 2024 verabschiedeten «Wohnpolitischen Strategie 2030» beabsichtigt der Regierungsrat die angespannte Wohnsituation zu entschärfen und langfristig bezahlbaren Wohnraum für breite Bevölkerungsschichten sicherzustellen. Einerseits soll mittels vereinfachter und gelockerter Bauvorschriften die Bautätigkeit erhöht werden, andererseits sollen auch die Rahmenbedingungen bei den durch das Gesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG) vom 30. Januar 2003 (BGS 851.211) geförderten Wohnungen verbessert werden. Unter anderem soll mit diesen Massnahmen der Kostenanstieg abgebremsst werden.

### **2. (Interpellation Geschäft Nr. 3821, Frage 2) Steuerpolitik: Der Zusammenhang zwischen tiefen Steuern und hohen Wohnkosten ist bekannt und die Folgen für den Zuger Mittelstand nicht mehr tragbar. Weshalb will die Regierung noch tiefere Steuern für Reiche und grosse Unternehmen, obwohl sich die ansässigen Menschen die zu erwartenden Folgen noch schlechter leisten können?**

Diese Frage suggeriert einen direkten Zusammenhang zwischen der Höhe der Steuern und jener der Wohnkosten, der so nicht gegeben ist. Die Wohnkosten ergeben sich aus der Attraktivität eines Standorts, die sich auf die Nachfrage nach Wohnraum auswirkt, in Relation zum Angebot an Wohnraum. Die Höhe der Steuern kann ein Element der Attraktivität sein, jedoch nicht das einzige. Das zeigt sich daran, dass andere städtische Agglomerationen wie Zürich, Genf und Bern ebenfalls hohe Wohnkosten aufweisen, obwohl sie nicht steuergünstig, teilweise sogar das Gegenteil davon sind. Es greift somit zu kurz, bei jeder Veränderung der Steuerhöhe von einer Auswirkung auf die Wohnkosten auszugehen.

Der Kanton Zug ist finanziell sehr gut aufgestellt und plant deshalb per 2026 eine Reihe von Entlastungsmassnahmen für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons, das Gewerbe und die Wirtschaft, die unter dem Paket «Mehrwert für alle» zusammengefasst sind. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die innovativen Entlastungsmassnahmen eine nachhaltige und ausgewogene Unterstützung für die Bevölkerung, das Gewerbe und die Wirtschaft des Kantons Zug bieten. Mit der Rückerstattung von zu viel eingenommenen Steuergeldern im Rahmen dieser Entlastungsmassnahmen soll allen Zugerinnen und Zugern, dem Zuger Gewerbe und der Zuger Wirtschaft – und nicht nur für Reiche und grosse Unternehmen, wie dies die Interpellantin unterstellt – eine spürbare finanzielle Entlastung geschaffen werden.



**3. (Interpellation Geschäft Nr. 3821, Frage 3a) Bitte für die letzten zehn Jahren aufschlüsseln: Massnahmen, mit denen Wohnbaugenossenschaften unterstützt wurden, und die entsprechenden Kosten.**

Gemeinnützige Bauträgerschaften können mit zinslosen Start- oder Projektdarlehen für neue preisgünstige Wohnbauprojekte unterstützt werden. Diese umfassen maximal 4 Prozent der Anlagekosten und müssen nach zehn Jahren amortisiert werden. Folgende Darlehen wurden in den letzten zehn Jahren ausbezahlt:

- 2015: 176 000 Franken;
- 2022: 510 000 Franken;
- 2024: 312 000 Franken

**4. (Interpellation Geschäft Nr. 3821, Fragen 3b und 3c) Bitte für die letzten zehn Jahren aufschlüsseln: Massnahmen, mit denen Steuern für juristische Personen gesenkt wurden, und die entsprechenden Kosten mit denen die Steuern für natürliche Personen, deren Einkommen oder Vermögen nach dem höchsten Steuertarif besteuert werden, gesenkt wurden, und die entsprechenden Kosten.**

**(Interpellation Geschäft Nr. 3822, Frage 1) Welche Massnahmen zur Unterstützung der Bevölkerung und insbesondere des Mittelstands, sei es in Form steuerlicher Entlastungen, finanzieller Beiträge, tieferer Gebühren oder zusätzlicher staatlicher Leistungen hat der Kanton Zug umgesetzt und welche Kosten verursachte dies über die Jahre verteilt?**

**(Interpellation Geschäft Nr. 3822, Frage 2) Welche Massnahmen zur Unterstützung des Gewerbes (in der Regel vom Mittelstand getragen), sei es in Form steuerlicher Entlastungen, finanzieller Beiträge oder zusätzlicher staatlicher Leistungen hat der Kanton Zug umgesetzt und welche Kosten verursachte dies über die Jahre verteilt?**

Die obersten Einkommens- bzw. Vermögenstarifstufen sind im kantonalen Steuergesetz (BGS 632.1) mit Stand 2024 und teuerungsbereinigt wie folgt festgelegt:

- Einkommenssteuer: Einkommen über 147 700 Franken bei Personen, die zum Grundtarif gemäss § 35 Abs. 1 Steuergesetz veranlagt werden (insbesondere Ledige ohne minderjährige Kinder) sowie Einkommen über 295 400 Franken bei Personen, die zum Mehrpersonen-Tarif gemäss § 35 Abs. 2 Steuergesetz veranlagt werden (insbesondere Ehepaare und eingetragene Partnerschaften sowie Getrennte, Geschiedene oder Verwitwete mit minderjährigen Kindern).
- Vermögenssteuer: Vermögen über 750 000 Franken gemäss § 44 Abs. 2 und 3 Steuergesetz.

Generell stammen etwa 50 Prozent der Steuererträge natürlicher Personen von Personen in den obersten Einkommens- bzw. Vermögensstufen. Diese Personen tragen also in hohem Masse zu den Steuererträgen des Kantons Zug und der Zuger Gemeinden bei. Konsequenterweise profitieren sie bei Steuergesetzrevisionen mit steuerlichen Entlastungen häufig im etwa gleichen Umfang, z. B. wenn der Steuerfuss gesenkt wird. Aufgrund der grossen Komplexität des Steuerrechts und der ineinander übergreifenden Zusammenhänge zwischen vielfältigen Steuerabzügen und Steuertarif-Stufen, noch dazu in unterschiedlichen Familienkonstellationen, ist es oft nicht möglich, Entlastungswirkungen eindeutig zuzuordnen und zu berechnen. Nachfolgend werden daher Annäherungswerte genannt, die der Stossrichtung der Interpellationsfragen sachgerecht Rechnung tragen.

In den letzten zehn Jahren erfolgten insgesamt vier formelle Teilrevisionen des Steuergesetzes (BGS 632.1) sowie zusätzlich eine Anpassung steuerlicher Regeln im Kontext eines separaten Covid-19-Erlasses. Teils wurden dabei zwingende bundesrechtliche Vorgaben aus dem Steuer-

harmonisierungsgesetz des Bundes umgesetzt. Bei jenen Themen, bei denen der Kanton selbst einen politischen Entscheidungsfreiraum hatte, kam es in chronologisch aufsteigender Reihenfolge zu folgenden Anpassungen und den daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen:

#### Fünfte Teilrevision des Steuergesetzes per 2016 (Vorlage Nr. 2424.1 - 14742 ff.)

In der fünften Teilrevision wurde ein bunter Strauss von Themen behandelt, namentlich Lotteriegewinne, Aus- und Weiterbildungskosten, Mitarbeiterbeteiligungen, Aufwandbesteuerung, Feuerwehrsold, Eigenmietwertabzug bei unentgeltlichem Nutzungsrecht, ausserkantonale Liegenschaftenhändler und Neuregelung der Steuerbefreiung von Verkehrsunternehmen. Die finanziellen Auswirkungen dieser fünften Teilrevision waren gering, aus den einzelnen Anpassungen resultierten teils Mehreinnahmen und teils Mindereinnahmen. Unter dem Strich ergaben sich für alle Anpassungen zusammen Mindereinnahmen von weniger als einer Million Franken pro Jahr je für den Kanton und die Gemeinden, wobei sich die Entlastungen ausschliesslich bei den natürlichen Personen auswirkten (nicht aber den juristischen Personen).

#### Sechste Teilrevision des Steuergesetzes per 2020 (Vorlage Nr. 2904.1 - 15893 ff.)

Mit der sechsten Teilrevision wurde im Wesentlichen das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF; AS 2019 2395) umgesetzt. Sie führte zu einer Neuregelung der Besteuerungsregeln für juristische Personen. Einerseits wurden die besonderen Steuerstatus für Holding-, Domicil- und gemischte Gesellschaften abgeschafft, andererseits wurde der Gewinnsteuersatz für ordentlich besteuerte juristische Personen gesenkt. Hinzu kamen etwa die Einführung einer Patentbox und von Überabzügen für Forschung und Entwicklung, Regeln für die Aufdeckung von stillen Reserven in den ersten fünf Übergangsjahren sowie Anpassungen bei der Kapitalsteuer. Ziel dieser sechsten Teilrevision war ein aufkommensneutraler Umbau des Unternehmenssteuerrechts, d. h. es sollten weder Mehr- noch Mindereinnahmen resultieren. Rückblickend lässt sich feststellen, dass dieses Ziel grundsätzlich erreicht wurde, d. h. es gibt keine Anzeichen für einen STAF-bedingten Rückgang der Steuererträge. Im Gegenteil: Die Steuererträge von juristischen Unternehmen sind im Kanton Zug seit der Umsetzung der STAF angestiegen. Aufgrund der komplexen Zusammenhänge lässt sich jedoch nicht ermitteln, wieviel davon auf die vorgenannten einzelnen STAF-Anpassungen entfällt und wieviel davon eher dem generellen Erfolg des Kantons im nationalen und internationalen Standortwettbewerb zuzuschreiben ist. Ebenso hinein spielen das generelle Wirtschaftswachstum, Anpassungen in ausländischen Steuergesetzgebungen und die geopolitische Situation.

#### Siebte Teilrevision des Steuergesetzes per 2021 (Vorlage Nr. 3015.1 - 16162 ff.)

In der siebten Teilrevision wurden wiederum verschiedene Anpassungen gebündelt. Im Zentrum stand die Neuregelung der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens für Ausländerinnen und Ausländer ohne dauerhafte Niederlassungsbewilligung. Hinzu kamen steuerliche Anpassungen bei Geldspielgewinnen, bei Seeleuten und beim Feuerwehrsold. Die verschiedenen Anpassungen führten zu jährlichen Mindereinnahmen für den Kanton von rund 3 Millionen Franken und für die Gemeinden von rund 2,4 Millionen Franken.

#### Steuerliche Anpassungen im Kontext von Covid-19 per 2021 (Vorlage Nr. 3091.1 - 16307 ff.)

Als Teil der kantonalen Massnahmen zur Bewältigung der finanziellen Folgen von Covid-19 wurden verschiedene steuerliche Anpassungen vorgenommen, namentlich eine auf drei Jahre befristete Senkung des kantonalen Steuerfusses von 82 auf 80 Prozent, eine ebenfalls auf drei

Jahre befristete Erhöhung der persönlichen Steuerabzüge für alle Zugerinnen und Zuger und ein Ausbau des Mieterabzugs. Das Zuger Stimmvolk hat diese Anpassungen am 7. März 2021 in einer Referendumsabstimmung bestätigt. Die Anpassungen führten zu folgenden jährlichen Mindereinnahmen bzw. spiegelbildlich zu folgenden Entlastungen:

- Steuerfuss-Senkung: befristet 20 Millionen Franken Kantonssteuern (Gemeinden nicht betroffen)
- Erhöhung persönliche Abzüge: befristet 14 Millionen Franken Kantonssteuern und 10,5 Millionen Franken Gemeindesteuern (vgl. 8. Teilrevision des StG betreffend unbefristete Fortführung)
- Ausbau Mieterabzug: 6 Millionen Franken Kantonssteuern und 4,5 Millionen Franken Gemeindesteuern

Auf die juristischen Personen entfielen 8 Millionen Franken (Steuerfuss-Senkung), auf die natürlichen Personen der Restbetrag von rund 32 Millionen Franken (Steuerfuss, persönliche Abzüge, Mieterabzug).

#### Achte Teilrevision des Steuergesetzes per 2024 (Vorlage Nr. 3482.1 - 17104 ff.)

Die achte Teilrevision, welche das Zuger Stimmvolk in einer Referendumsabstimmung am 26. November 2023 bestätigt hat, umfasste ein breites Paket mit verschiedensten Anpassungen: Anpassungen beim Einkommenssteuertarif, Fortführung der höheren persönlichen Abzüge vom Einkommen (vgl. Steuerliche Anpassungen im Kontext von Covid-19 per 2021), höhere Kinderbetreuungsabzüge, Senkung der Vermögenssteuer, Erhöhung Freibetrag Kapitalsteuer für Vereine und Stiftungen. Die verschiedenen Anpassungen führen zu jährlichen steuerlichen Mindereinnahmen von rund 73,7 Millionen Franken bei der Kantonssteuer und 55,3 Millionen Franken bei den Gemeindesteuern, wobei die Gemeinden für ihre Mindereinnahmen durch eine Entlassung aus der Mitfinanzierung des nationalen Finanzausgleichs (NFA) und durch gezielte Beiträge für besonders betroffene Gemeinden finanziell weitgehend kompensiert wurden.

Im Wohnungswesen laufen folgende Massnahmen zur finanziellen Unterstützung:

- Subjekthilfe für finanzschwache Haushalte, sofern sie in einer Wohnung leben, welche dem Gesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG) vom 30. Januar 2023 (BGS 851.211) unterstellt ist. Kantonsweit sind das gegenwärtig rund 1900 Wohnungen; Tendenz steigend. Bei diesen Wohnungen werden die Mietkosten nach dem Kostenmietprinzip berechnet; d. h. es wird kein wesentlicher Gewinn erwirtschaftet. Davon profitieren einerseits Haushalte, welche vorwiegend dem Mittelstand zugerechnet werden können (rund 55 Prozent), andererseits aber auch finanzschwache Haushalte, welche neben der Kostenmiete zusätzlich von der Subjekthilfe profitieren (45 Prozent). Die Vermietung der Wohnungen zur Kostenmiete hat auf den Kanton keine finanziellen Auswirkungen. Für die Subjekthilfe wurden im letzten Jahr rund 2.7 Millionen Franken aufgewendet (Tendenz leicht steigend).
- Bei neuen Projekten können gemeinnützige Bauträgerschaften von zinslosen Start- oder Projektdarlehen profitieren (Objekthilfe). Diese Darlehen führen beim Kostenmietprinzip zu tieferen Mieten, wovon wiederum die Bewohnerinnen und Bewohner von WFG-Wohnungen profitieren. Die Darlehen werden nach zehn Jahren amortisiert, somit fallen für den Kanton nur die in diesem Zeitraum entgangenen Zinskosten ins Gewicht. Über die letzten zehn Jahre verteilt wurden folgende Start- und Projektdarlehen ausgerichtet: 2015: 176 000 Franken; 2022: 510 000 Franken; 2024: 312 000 Franken.

Im nationalen Vergleich erreicht die Zuger Prämienverbilligung die mit Abstand höchste Entlastungswirkung aller Kantone. Je nach Vermögenssituation kann eine Familie mit Kindern auch noch bei einem Jahreseinkommen von über 130 000 Franken mit Beiträgen rechnen. Der Regierungsrat hat in der Vergangenheit die Anspruchsberechtigung für die Prämienverbilligung systematisch ausgebaut. Im Jahr 2020 wurde die Einkommensobergrenze um 10 000 Franken angehoben und im Jahr 2023 um weitere 10 000 Franken erhöht. Zudem wurde 2024 der Plafo-nierungsfaktor gesenkt, wovon ausschliesslich der Mittelstand profitiert. Per Anfang 2025 wurden die monatlichen Kinder- beziehungsweise Ausbildungszulagen im Kanton Zug um zehn Prozent auf 330 Franken beziehungsweise 385 Franken erhöht. Für eine vierköpfige Familie bedeutet dies ein Plus von über 700 Franken pro Jahr. Die neuen Ansätze liegen rund 50 Prozent über den Vorgaben des Bundes. Auch im schweizweiten Vergleich schwingt der Kanton Zug obenaus. Nur drei Kantone haben höhere Ansätze (Genf, Waadt und Wallis). Insgesamt stehen im Kanton Zug ab 2025 für die Kinderzulagen rund 20 Millionen Franken mehr zur Verfügung (jährlich wiederkehrend).

Zudem sind die COVID-19-Hilfspakete zu erwähnen, mit denen während der Pandemie umfassende Unterstützungsleistungen für betroffene Unternehmen bereitgestellt wurden.

Schliesslich gibt es zahlreiche weitere Massnahmen, um die Zuger Bevölkerung, insbesondere den Mittelstand, und das Zuger Gewerbe finanziell zu unterstützen beziehungsweise zu entlasten:

- Kantonale Mutterschaftsbeiträge
- Alimenteninkasso und -bevorschussung
- Diverse Beratungs- und Unterstützungsangebote (u. a. durch Benevol Zug, Fach- und Vermittlungsstelle für Freiwilligenarbeit)
- Integrationsfördernde Massnahmen für Zugewanderte (KIP)
- Kantonsbeiträge an Privatschulen
- Beiträge Musikschulen (Jahreswochenstundenpauschale)
- Ausbildungsbeiträge (Stipendien, Darlehen)

Angesichts der Vielzahl und Unterschiedlichkeit dieser Massnahmen sowie der Komplexität der damit verbundenen Berechnungen sowie der Tatsache, dass diese Massnahmen beziehungsweise deren finanziellen Auswirkungen nicht auf die einzelnen Bevölkerungsgruppen hinsichtlich Einkommen und Vermögen berechnet werden können, ist es unmöglich, eine konsolidierte und genaue Kostenübersicht über die Jahre hinweg zu erstellen.

**5. (Interpellation Geschäft Nr. 3821, Frage 4) Wie viele kantonale Grundstücke hat der Kanton in den letzten 10 Jahren verkauft / im Baurecht abgegeben? Wie viele preisgünstige Wohnungen wurden darauf errichtet?**

Der Kanton Zug hat in den letzten zehn Jahren zwei Liegenschaften, die der Wohnnutzung dienen können, veräussert. Die Grundlage für die Veräusserung des einen Grundstücks war ein im Jahr 2010 eingeräumtes Kaufrecht. Die andere Parzelle wurde tauschweise im Zusammenhang mit der Kantonsschule Rotkreuz veräussert.

An zwei Grundstücken hat der Kanton Zug Baurechte eingeräumt. Auf der einen Parzelle in Steinhausen erstellt die Allgemeine Wohnbaugenossenschaft Zug 21 Wohnungen. Auf dem anderen Grundstück (Areal altes Kantonsspital in Zug) wird ebenfalls preisgünstiger Wohnraum geschaffen. Die Überbauung dieses Areals befindet sich derzeit in der Planungsphase. Deshalb kann die Anzahl der preisgünstigen Wohnungen noch nicht genannt werden.

- 6. (Interpellation Geschäft Nr. 3821, Frage 5) Ist die Regierung bereit, künftig auf Steuererleichterungen zu verzichten und mit Steuererträgen den öffentlichen und gemeinnützigen Wohnbau mit jährlichen Beiträgen von mindestens 50 Millionen Franken im Jahr zu unterstützen? Wenn ja: Wie sieht der Zeitplan der Umsetzung aus? Wenn nein: Weshalb nicht?**

Wie der Regierungsrat in seiner «Wohnpolitischen Strategie 2030» bekräftigt hat, möchte er die Wohnsituation primär mit Anreizen verbessern. Die Rahmenbedingungen sollen verbessert werden, damit rascher, einfacher und mehr gebaut wird. Der Regierungsrat will nicht direkt in den Wohnungsmarkt eingreifen. Einer regelmässigen finanziellen Unterstützung steht der Regierungsrat ablehnend gegenüber.

- 7. (Interpellation Geschäft Nr. 3821, Frage 6) Abwanderungstendenzen: Wie viele Bürgerinnen und Bürger des Mittelstands haben in den letzten Jahren den Kanton verlassen? Was hat die Regierung unternommen, um die Gründe dieser Abwanderung zu erheben und was sind die Ergebnisse dieser Erhebungen? Welche Massnahmen plant die Regierung, um dieser Abwanderung entgegenzuwirken?**

Wie bereits in den einleitenden Bemerkungen festgehalten, ist der «Mittelstand» in den öffentlichen Statistiken kein klar definierter Begriff. Die Fachstelle für Statistik verfügt denn auch über keine Daten, welche eine Antwort auf die Frage nach der Anzahl Bürgerinnen und Bürger des Mittelstandes, die den Kanton Zug in den letzten Jahren verlassen haben, ermöglichen würde.

- 8. (Interpellation Geschäft Nr. 3821, Frage 7) Sozialer Zusammenhalt: Welche konkreten Massnahmen plant die Regierung, um den sozialen Zusammenhalt im Kanton zu stärken und zu verhindern, dass der Kanton Zug zu einem reinen Wohnort für Wohlhabende und Unternehmen wird?**  
**(Interpellation Geschäft Nr. 3822, Frage 3) Welche Massnahmen gemäss Fragen 1 und 2 sind für die Zukunft angedacht, per wann und in welchem finanziellen Umfang?**

Durch die Gewährleistung der subjektiven und objektiven Sicherheit, welche Grundlage für ein friedliches Zusammenleben bildet, sorgt der Regierungsrat dafür, dass der soziale Zusammenhalt im Kanton geschützt wird und Zug als lebenswerter Kanton für alle Bevölkerungsgruppen erhalten bleibt. Der Regierungsrat plant und setzt gezielte Massnahmen um, um den sozialen Zusammenhalt zu stärken und eine soziale Durchmischung zu fördern:

Geplante Massnahmen:

- Kinderzulagen: Auf Anfang 2025 werden die monatlichen Kinder- beziehungsweise Ausbildungszulagen im Kanton Zug um 10 Prozent auf 330 Franken beziehungsweise 385 Franken erhöht. Für eine vierköpfige Familie bedeutet dies ein Plus von über 700 Franken pro Jahr. Die neuen Ansätze liegen rund 50 Prozent über den Vorgaben des Bundes. Auch im schweizweiten Vergleich schwingt der Kanton Zug obenaus. Nur drei Kantone haben höhere Ansätze (Genf, Waadt und Wallis).
- Senkung der Beiträge der Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden an die Familienzulagenkassa von 1.6 auf 1.35 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens. Diese Massnahme wird die Zuger Wirtschaft insgesamt um rund 25 Millionen pro Jahr entlasten. Welcher Teil davon auf das Gewerbe entfällt, lässt sich nicht beziffern.
- Bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot: Mit einem bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebot soll für eine flächendeckende Sicherstellung der Kinderbetreuung gesorgt werden. Betreuungsangebote werden verlässlicher, einheitlicher und günstiger. Künftig soll für jedes Kind ab Ende des Mutterschaftsurlaubs auf Wunsch ein Betreuungsplatz zur

Verfügung stehen. Der Kanton soll sich mit einer Pauschale an den Kinderbetreuungskosten der Erziehungsberechtigten in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie beteiligen. Zudem soll sich der Kanton mit Pauschalen an den Aufwendungen der Gemeinden für die schulergänzende Betreuung beteiligen.

- Erhöhung des Kantonsbeitrags pro Schülerin und Schüler an die anerkannten Privatschulen: Anerkannten Privatschulen, die im Kanton Zug den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, können Beiträge gewährt werden, um die Schulgeldbeiträge der Zuger Schülerinnen und Schüler zu reduzieren. Der Kantonsbeitrag pro Schülerin bzw. Schüler entspricht einer halben Normpauschale pro Schulkind.
- Wohnpolitische Strategie 2030: Im Rahmen der «Wohnpolitischen Strategie 2030» zielen verschiedene Massnahmen darauf ab, preisgünstige Wohnungen zu fördern und so Wohnraum für den Mittelstand bereitzustellen. Zu diesen Massnahmen zählen beispielsweise der Ausbau der Darlehen für gemeinnützige Bauträgerschaften, die beabsichtigte Verbesserung der Kreditvergabe der Zuger Kantonalbank gegenüber den Gemeinnützigen oder auch die zu treffenden Abklärungen, wie die Massnahmen der Strategie umgesetzt werden können, damit ansässige Zugerinnen und Zuger vom zusätzlichen Wohnungsangebot profitieren können:
  - Massnahme M 2.1: Bestehendes Instrument der Projektdarlehen für gemeinnützige Bauträgerschaften ausbauen. Erste Ideen sind: Höheres Volumen, längerer Zeitraum, Anwendung auch bei Sanierungen.
  - Massnahme M 2.2: Bestehendes Instrument der WFG-Darlehen für Gemeinnützige vereinfachen und ausbauen: Art der Umsetzung noch offen.
  - Massnahme M 2.4: Verzicht auf kantonalen Zuschlag bei den Anlagekostenlimiten: Ziel sind tiefere maximale Anlagekosten; diese führen bei WFG-Wohnungen zu tieferen Mietzinskosten.
  - Massnahme M 3.1: Beiträge in der Subjekthilfe feiner abstufen: Durch eine Abstufung der Subjekthilfe-Beiträge erhalten auch Haushalte mit Einkommen/Vermögen etwas über dem Grenzwert (geringere) Mietzinszuschüsse.
  - Massnahme M 3.2: Grenzwerte für den Erhalt von Subjekthilfe anpassen: Mehr Haushalte sollen unterstützt werden.
  - Massnahme M 5.2: Kostenloser Beratungspool für Verdichtung in EFH-Quartieren: Kostenloses Beratungsangebot für Private, um die Verdichtung voranzutreiben (beispielsweise als Unterstützung beim Umbau eines EFH zu einem Mehrgenerationenhaus).
- Befristete Senkung des Kantonssteuerfusses für die Jahre 2026 bis 2029: Der Kantonssteuerfuss soll für die Jahre 2026 bis 2029 von 82 Prozent auf 78 Prozent gesenkt werden.
- Steuerliche Abbildung der gestiegenen Krankenkassenprämien für die ganze Bevölkerung: Um die Belastungen durch höhere Krankenkassenprämien abzufedern, sollen die steuerlichen Abzüge angepasst werden. Dies betrifft vor allem den Mittelstand, der von den bisherigen Abzügen nicht ausreichend profitieren konnte.
- Steuerliche Entlastung für Rentnerinnen und Rentner: Die Abzugsmöglichkeiten für Rentnerinnen und Rentner in bescheidenen finanziellen Verhältnissen bis in den Mittelstand hinein, sollen erhöht werden, um deren Belastung durch steigende Lebenshaltungskosten abzufedern. Dies ist umso wichtiger, als angesichts der demografischen Herausforderungen die finanzielle Absicherung der Rentnerinnen und Rentner verbessert werden muss, um der Altersarmut entgegenzuwirken.
- Zukunftsgerichtete und generationenübergreifende Wasserinfrastruktur im Kanton Zug: Der Kanton plant substanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Erneuerung und den Betrieb der Abwasserinfrastruktur und den Ausbau der Trinkwasserversorgungsanlagen von regionaler Bedeutung zeitgerecht zu decken, damit auch ökologisch sinnvolle Arbeiten nicht aufgeschoben werden.
- Prämienverbilligung: Die Zuger Prämienverbilligung erreicht im schweizerischen Vergleich

die mit Abstand beste Entlastungswirkung aller Kantone. Je nach Vermögenssituation kann eine Familie mit Kindern auch noch bei einem Jahreseinkommen von über 130 000 Franken mit Beiträgen rechnen. Konkret hat der Regierungsrat die Anspruchsberechtigung des Mittelstands für die Prämienverbilligung systematisch ausgebaut. Im Jahr 2020 wurde die Einkommensobergrenze um 10 000 Franken angehoben und im Jahr 2023 um weitere 10 000 Franken. Zudem wurde 2024 der Plafonierungsfaktor reduziert, wovon ausschliesslich der Mittelstand profitiert.

- Kantonsanteil an den stationären Spitalkosten: In den Jahren 2026 und 2027 soll der Kanton fast die gesamten Kosten für stationäre Spitalbehandlungen von Zuger Patientinnen und Patienten übernehmen. Dadurch werden die Prämien für die Jahre 2026 und 2027 der obligatorischen Krankenversicherung im Kanton Zug durchschnittlich rund 18 Prozent tiefer ausfallen. Die Zuger Bevölkerung wird auf diesem Weg um rund 220 Millionen Franken entlastet. Davon profitieren insbesondere auch jene Teile des Mittelstands, welche keinen Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Zudem wird der Mittelstand überproportional begünstigt, weil die Verteilung pro Kopf erfolgt, während die verwendeten Mittel vorwiegend aus progressiv erhobenen Steuern stammen. Personen mit hohem Einkommen profitieren zwar auch, aber weniger, als sie proportional zu den Ertragsüberschüssen beigetragen haben.
- Umsetzung der OECD-Mindeststeuer – Gesetz über Standortentwicklung: Um die drohenden Standortnachteile zu kompensieren und die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, sollen die durch die Mindeststeuer generierten Mehrerträge von netto rund 200 Millionen Franken pro Jahr vollumfänglich in gezielte Standortmassnahmen investiert werden. Dabei konzentriert sich der Kanton Zug unter anderem auf folgende Themenfelder, von denen auch der Mittelstand profitiert:
  - Von den sozialen Massnahmen sollen Bevölkerung, Arbeitnehmende sowie Wirtschaft und Gewerbe profitieren. Dazu zählen ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot, höhere Kantonsbeiträge an Privatschulen sowie Investitionen ins Wohnungswesen, um den Wohn- und Arbeitsraum attraktiv zu halten.
  - Im Feld Infrastruktur und innovative Projekte werden zukunftsorientierte Projekte wie die «Blockchain Zug Joint Research Initiative», die «ETH Learning Factory Zug» sowie Vorhaben in den Bereichen nachhaltige Energieversorgung und -speicherung gefördert. Ziel ist es, die Lebensqualität, Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltige Entwicklung voranzutreiben.
- Teilrevision des Verwaltungsgebührentarifs: Im Rahmen dieser Teilrevision werden diejenigen Gebühren gestrichen, bzw. gesenkt, welche Leistungen betreffen, die von einem grossen Teil der Zuger Bevölkerung im Verlaufe des Lebens bezogen werden. Im Übrigen werden diejenigen Gebühren abgeschafft, die Leistungen mit einem geringen Verwaltungsaufwand betreffen und nicht mehr zeitgemäss sind.

#### Bestehende (weiterhin geltende) Massnahmen:

##### Soziale Sicherheit

Der Kanton Zug bietet ein gut ausgebautes System der sozialen Sicherheit mit bedarfsabhängigen Sozialleistungen, welche einen Schutz vor Armut bieten:

- Wirtschaftliche Sozialhilfe
- Ergänzungsleistungen zur AHV / IV
- Kantonale Mutterschaftsbeiträge
- Alimenteninkasso und -bevorschussung
- Kantonale Arbeitslosenhilfe
- Kantonale Wohnbeihilfen
- Individuelle Prämienverbilligungen zur Krankenversicherung
- Diverse Beratungs- und Unterstützungsangebote (u. a. durch Benevol Zug, Fach- und Vermittlungsstelle für Freiwilligenarbeit)

- Integrationsfördernde Massnahmen für Zugewanderte (KIP)

### Bildung

Bildung stärkt den sozialen Zusammenhalt generell:

- Normpauschalen und Beiträge Musikschulen (Jahreswochenstundenpauschale)
- Kostenübernahme Sonderschulen
- Beiträge für Zuger Studierende
- Kantonsbeitrag für den Betrieb einer eigenen Pädagogischen Hochschule
- Ausbildungsbeiträge (Stipendien, Darlehen)
- Schullergänzende Betreuung (SEB; geplant für das Jahr 2025)
- Arbeitsmarktstipendien (geplant für das Jahr 2025)

### Förderung kultureller und gesellschaftlicher Aktivitäten

- (Lotteriefonds)

**9. (Interpellation Geschäft Nr. 3821, Frage 8) Aussage von Frau Landammann Thalmann-Gut: Wie steht der Regierungsrat zur Aussage der Frau Landammann, dass man „bereit sein müsse, in die Peripherie zu ziehen“, wenn man sich das Leben in Zug nicht leisten könne? Steht der Regierungsrat hinter dieser Aussage von Frau Landammann Thalmann-Gut? Wie verträgt sich diese Aussage mit dem Anspruch, Zug als lebenswerten Kanton für alle Einkommensklassen zu erhalten?**

Die Aussage im Titel des SonntagsBlicks-Artikels vom 6. Oktober 2024 wurde verkürzt und plakativ wiedergegeben. Aus dem Artikel selbst geht hervor, dass der Regierungsrat das Problem mit den hohen Mieten erkannt und bereits im Jahr 2003 ein Wohnraumförderungsgesetz in Kraft gesetzt hat. Aktuell setzt der Regierungsrat auf die wohnpolitische Strategie 2030, um die angespannte Wohnsituation zu entschärfen. Im Artikel wurde klargestellt, dass auch Mitbürgerinnen und Mitbürger mit einem geringeren Einkommen im Kanton Zug eine Wohnung finden sollen. Es trifft aber zu, dass der Wirtschaftsraum Zug über unsere Kantonsgrenzen hinausgeht, zumal die Kleinräumigkeit des Kantons Zug die Erstellung neuer Überbauungen limitiert.

**10. (Interpellation Geschäft Nr. 3822, Frage 4) Welche und wie viele Investitionen hat der Kanton Zug in den vergangenen Jahren in die Bereiche Bildung, Gesellschaft, Sport, Kultur, Freizeit, Natur und Umwelt investiert? Als Vergleich bitte die entsprechenden Werte für die Zentralschweizer Kantone auflisten.**

Der Kanton Zug hat in den vergangenen Jahren erhebliche Investitionen in die Bereiche Bildung, Gesellschaft, Sport, Kultur, Freizeit, Natur und Umwelt getätigt. Eine detaillierte Aufschlüsselung der genauen Beträge für jeden Bereich ist nicht möglich, da es keine solche Artengliederung in der kantonalen Buchhaltung gibt. Für einen Vergleich mit den anderen Zentralschweizer Kantonen liegen keine vollständigen Daten vor.

Im Bildungsbereich erfolgten Investitionen für die Jahre 2020–2023 von rund 2,64 Millionen Franken, insbesondere für Infrastruktur der Mittelschulen sowie 1:1-Computing, d. h. Ausrüstung der Schülerinnen und Schüler mit Computern. Zudem werden für die Jahre 2024–2026 12,9 Millionen Franken für den Ausbau des vorübergehenden Standorts Kantonsschule Rotkreuz (KSR) investiert.

Im Rahmen des Investitionsprogramms Zug+ wurden 270 000 Franken über vier Jahre hinweg für eine Studie zum Potenzial der Bevölkerungsgruppe «55 plus» in Wirtschaft und Gesellschaft beschlossen. Die Ergebnisse fliessen in eine kantonale Altersstrategie ein.



Im Bereich des Sports werden beispielsweise Zuger Sportvereine mit Swisslos-Geldern unterstützt. Die Vereine erhalten jährlich insgesamt rund 2,3 Millionen Franken aus dem kantonalen Sportfonds in Form von Jahresbeiträgen sowie Beiträgen an Sportanlässe, (Schnee-)Trainingslager, Projekte sowie Sportmaterial und Sportstätten. Der Nachwuchssport wird über das Programm Jugend+Sport mit über 2 Millionen Franken jährlich unterstützt.

Zudem werden verschiedene Institutionen aus dem Bereich der Gesundheitsförderung mittels Subventions- und Leistungsvereinbarungen unterstützt. Im Jahr 2024 waren dies total 1,49 Millionen Franken.

**11. (Interpellation Geschäft Nr. 3822, Frage 5) Der Regierungsrat präsentierte kürzliche seine Wohnbaustrategie mit verschiedenen Massnahmen, die jedoch nicht alle klar zu fassen sind. Gibt es darunter auch innovative Out-of-the-Box-Ansätze? Wenn ja, was ist dabei angedacht?**

Die Massnahme M 1.6 «Spezielle Bauzonen zulassen» ist ein solcher Out-of-the-Box-Ansatz. Im bereits bebauten Raum sollen spezielle Bauzonen geschaffen werden, in welchen für einen begrenzten Zeitraum mit stark vereinfachten Bauregeln dichter und höher gebaut werden kann. Grundeigentümerschaften erhalten Anreize, um sich zusammenzuschliessen und gemeinsam über mehrere Grundstücke eine grosse Zahl von Wohneinheiten zu bauen. Bei diesem Ansatz handelt es sich um ein planungsrechtliches und immobilienökonomisches Gedankenexperiment, welches zuerst auf breiter Basis diskutiert und weiterentwickelt werden muss. Auch die Massnahme M 5.2 «Kostenloser Beratungspool für Verdichtung in EFH-Quartieren bereitstellen» kann als solcher Ansatz bezeichnet werden. Der Kanton stellt – in Zusammenarbeit mit den Gemeinden – interessierten Eigentümerschaften eine freiwillige kostenlose Erstberatung für die Verdichtung ihrer Häuser zur Verfügung. Dazu bildet der Kanton einen Beratungspool mit ausgewiesenen Fachleuten und organisiert mit den Gemeinden Veranstaltungen vor Ort. Analoge Modelle nutzt bereits die kantonale Energieberatung. Ein solcher finanzieller Anreiz hilft privaten Eigentümerschaften, sich den Fragen zur Verdichtung zu stellen; beispielsweise wie ein heutiges Einfamilienhaus sinnvoll in ein Mehrgenerationenhaus oder ein Zweifamilienhaus umgebaut werden kann.

**12. (Interpellation Geschäft Nr. 3822, Frage 6) Teilt der Regierungsrat die Ansicht von Kritikern, dass die Wohnungsknappheit (nur) auf die attraktiven Steuern zurückzuführen ist?**

Das Thema der Wohnungsknappheit trifft keinesfalls nur den Kanton Zug. Zwar führt der Kanton Zug die Statistik der Leerwohnungszählung per 17. Dezember 2024 an; es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass einige Kantone eine Leerwohnungsziffer von unter 1 Prozent aufweisen.<sup>1</sup> Darunter sind auch Kantone bzw. Städte, in denen die Steuerbelastung deutlich höher ist als in Zug, so etwa in Genf, Zürich oder Graubünden. Niedrige Steuern können zwar ein Einflussfaktor für eine Wohnungsknappheit sein. Diese aber einzig auf diesen Faktor zurückzuführen, greift zu kurz. Vielmehr sind auch das Bevölkerungswachstum (beispielsweise aufgrund hoher Zuwanderung von Fachkräften und Unternehmen), kleiner werdende Haushalte, begrenztes Bauland, regulatorische Einschränkungen im Bauwesen oder steigender Bedarf an mehr Wohnfläche zu nennen.

---

<sup>1</sup> <https://www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/statistikfachstelle/zug-im-vergleich?chart=09-02&order=desc> (besucht am 9. Januar 2025).

**13. (Interpellation Geschäft Nr. 3822, Frage 7) Welche Institutionen im Kanton Zug leisten mit eigenen Mitteln Beiträge zu preisgünstigem Wohnbau (z.B. Korporationen, Genossenschaften, Gewerkschaften usw.)?**

Im Kanton Zug leisten zahlreiche Institutionen mit eigenen Mitteln freiwillig einen Beitrag zu preisgünstigem Wohnraum. Neben gemeinnützigen Baugenossenschaften, Korporationen, Stiftungen, Vereinen, Einwohner-, Kirchen- und Bürgergemeinden sind das vereinzelt auch institutionelle Investoren, Pensionskassen sowie Privatpersonen. Im Rahmen von Sondernutzungsplanungen (z. B. Bebauungsplänen) oder aufgrund von Bestimmungen in der kommunalen Bauordnung können Bauträger teils verpflichtet werden, preisgünstigen Wohnraum zu erstellen; beispielsweise als Gegenwert zu einer Mehrausnützung.

**14. (Interpellation Geschäft Nr. 3822, Frage 8) Wo sind diese Institutionen, die liefern und nicht nur fordern, politisch zu verorten? (Einflussbereich politischer Parteien, Zusammensetzung der Leitungsgremien)**

Es werden keine solchen Listen geführt.

**15. (Interpellation Geschäft Nr. 3822, Frage 9) Welche Beiträge absolut und pro Kopf zahlt der Kanton Zug an den Bund und andere Kantone in Form von Direkter Bundessteuer, NFA und AHV-Überschüssen usw.? Bitte als Vergleich die Werte auch für die Kantone Zürich, Bern und Luzern zusammen mit den jeweiligen Bevölkerungszahlen angeben.**

Direkte Bundessteuer

Auf der Website der Statistikfachstelle des Kantons findet sich eine detaillierte Tabelle<sup>2</sup>, welche aufzeigt, wie sich die Erträge bei der direkten Bundessteuer im Kanton Zug in den vergangenen mehr als 15 Jahren entwickelt haben. Von den in der Tabelle aufgeführten Erträgen verbleiben 21,2 Prozent als Kantonsanteil beim Kanton Zug (bis 2019 betrug der Kantonsanteil 17 Prozent), der Rest wird dem Bund überwiesen. Der Kanton Zug trägt aufgrund seiner Wirtschaftskraft überproportional zur direkten Bundessteuer bei. Für den Vergleich mit den anderen Kantonen sind die effektiven Zahlen aus der Rechnung 2022 (Quelle Bund) verwendet worden:

---

<sup>2</sup> Vgl. <https://www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/statistikfachstelle/themen/oeffentliche-finanzen/steuerstatistik?ebene=e01&kennzahl=k01>, -> Downloads -> Dokument «Entwicklung Steuererträge seit 2007» (besucht am 9. Januar 2025).

**Direkte Bundessteuer 2022**

in Franken

| <b>Brutto</b>        | <b>Anteil Bund</b> | <b>Einwohner</b> | <b>pro Einwohner</b> |
|----------------------|--------------------|------------------|----------------------|
|                      |                    |                  |                      |
| <b>Kanton Zug</b>    | 78.8%              |                  |                      |
| 442'774'000          | 348'906'000        | 131'164          | <b>2'660</b>         |
|                      |                    |                  |                      |
| <b>Kanton Zürich</b> | 78.8%              |                  |                      |
| 1'063'902'000        | 838'355'000        | 1'579'967        | <b>531</b>           |
|                      |                    |                  |                      |
| <b>Kanton Bern</b>   | 78.8%              |                  |                      |
| 345'368'000          | 272'150'000        | 1'051'437        | <b>259</b>           |
|                      |                    |                  |                      |
| <b>Kanton Luzern</b> | 78.8%              |                  |                      |
| 241'851'000          | 190'579'000        | 424'851          | <b>449</b>           |

*Basis Zahlen: Finanzstatistik Bund 2022 ER Erträge*

Nationaler Finanzausgleich (NFA):

Der Kanton Zug leistet im Jahr 2025 mit einem Beitrag von 431 Millionen Franken den höchsten absoluten Frankenbetrag aller Kantone an den nationalen Finanzausgleich (NFA). Dies sind 48 Millionen Franken mehr als im Jahr 2024. 431 Millionen entsprechen 3321 Franken pro Einwohnerin und Einwohner. Das ist der höchste Pro-Kopf-Betrag aller Kantone. Er ist mehr als doppelt so hoch wie derjenige des zweitplatzierten Geberkantons.

|              | in 1'000 CHF      | in CHF<br>pro Einw. |
|--------------|-------------------|---------------------|
| ZH           | <b>419'261</b>    | <b>270</b>          |
| BE           | <b>-1'433'578</b> | <b>-1'369</b>       |
| LU           | <b>-91'302</b>    | <b>-219</b>         |
| UR           | <b>-70'534</b>    | <b>-1'903</b>       |
| SZ           | <b>247'697</b>    | <b>1'529</b>        |
| OW           | <b>1'451</b>      | <b>38</b>           |
| NW           | <b>47'103</b>     | <b>1'081</b>        |
| GL           | <b>-68'849</b>    | <b>-1'677</b>       |
| ZG           | <b>431'068</b>    | <b>3'321</b>        |
| FR           | <b>-604'533</b>   | <b>-1'857</b>       |
| SO           | <b>-443'376</b>   | <b>-1'593</b>       |
| BS           | <b>162'913</b>    | <b>820</b>          |
| BL           | <b>-4'882</b>     | <b>-17</b>          |
| SH           | <b>5'792</b>      | <b>69</b>           |
| AR           | <b>-48'910</b>    | <b>-881</b>         |
| AI           | <b>-7'723</b>     | <b>-474</b>         |
| SG           | <b>-410'345</b>   | <b>-796</b>         |
| GR           | <b>-225'999</b>   | <b>-1'095</b>       |
| AG           | <b>-547'104</b>   | <b>-788</b>         |
| TG           | <b>-210'530</b>   | <b>-744</b>         |
| TI           | <b>-106'503</b>   | <b>-301</b>         |
| VD           | <b>-118'231</b>   | <b>-144</b>         |
| VS           | <b>-877'834</b>   | <b>-2'469</b>       |
| NE           | <b>-322'769</b>   | <b>-1'818</b>       |
| GE           | <b>253'221</b>    | <b>498</b>          |
| JU           | <b>-166'064</b>   | <b>-2'249</b>       |
| <b>Total</b> | <b>-4'190'560</b> |                     |

### AHV-Überschüsse

Die Ausgleichskasse und IV-Stelle Zug hat im Jahr 2023 1 101 420 000 Franken an die Zentrale Ausgleichskasse (ZAS) überwiesen und erhält 521 949 491 Franken für die Rentenzahlungen zurücküberwiesen. Sie lieferte somit rund 580 Millionen Franken – notabene im Kanton Zug erwirtschaftetes Geld – mehr ab, als sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen benötigte. Da es neben den kantonalen Ausgleichskassen noch etliche Verbandsausgleichskassen gibt, macht es wenig Sinn und es wäre nicht umfassend, die Zahlen der Ausgleichskasse und IV-Stelle Zug mit den Ausgleichskassen der Kantone Zürich, Bern und Luzern zu vergleichen.

### **Antrag**

Kenntnisnahme.

Zug, 21. Januar 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Statthalter: Florian Weber

Der Landschreiber: Tobias Moser



**Steuern in Schwyz und Zug**

**In einer Kleinen Anfrage wollen drei SP-Kantonsräte wissen, wie sich die Steuerbelastung von Schwyz und Zug unterscheiden. Die beiden Kantone sind sich sehr ähnlich – Unterschiede gibt es trotzdem.**

Beilage 2

rfu. Die Vorlage zur Teilrevision des Steuergesetzes konnte von Anfang an nicht alle Parteien überzeugen. Die Revisionsvorlage zielt hauptsächlich darauf ab, natürliche Personen zu entlasten, wie das Finanzdepartement verkündete, als es die Vorlage in die Vernehmlassung schickte. Durch den innerkantonalen Finanzausgleich will der Kanton den Gemeinden künftig 85 Millionen Franken mehr zukommen lassen – setzt damit aber Gemeinden unter Druck, die Steuern zu senken. Bei der Teilrevision würde den Gemeinden aber fast wieder die Hälfte des Geldes abgezogen. Kritische Stimmen würden behaupten, die Vorlage würde ärmere Gemeinden und damit Personen mit tiefen und mittleren Einkommen belasten.

So formulieren es die **SP-Kantonsräte Elias Studer (Arth) sowie Mitunterzeichner Norbert Hegner (Galgenen) und Bianca Bamert Sopko (Freienbach) in einer Kleinen Anfrage**. «Diese Aussage ist sachlich falsch», lassen die Unterzeichnenden das beantwortende Finanzdepartement des Kantons Schwyz wissen. Für die Steuerzahlen sei das Steuermass und nicht der Steuerfuss massgebend. «Entscheidend ist deshalb vielmehr die Frage, wo die vorhandenen Ressourcen zu einer Steuerentlastung eingesetzt werden», so die Unterzeichnenden.

**Ressourcen für die Entlastung des Mittelstands einsetzen**

Der Nachbarkanton Zug fährt steuerpolitisch eine ähnliche Strategie wie der Kanton Schwyz. **Nur finden Studer und Co., der Kanton Schwyz sei weniger gerecht als der Nachbarkanton.** «Im Gegensatz zum Kanton Schwyz achtet Zug jedoch stärker darauf, dass die gesamte Bevölkerung vom zugezogenen Reichtum profitiert», sagen die drei Kantonsräte. Während in Schwyz beinahe jährlich der Steuerfuss gesenkt werde **«und damit die Reichsten noch stärker entlastet werden»**, setze der Kanton Zug die Ressourcen stärker für eine **«Entlastung des Mittelstands ein»**, so die Kantonsräte weiter.

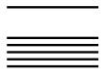
Dass die Kantone Schwyz und Zug für Wohlhabende sehr attraktiv sind, ist keine neue Erkenntnis. Doch wie sieht die Situation für «Durchschnitts»-Bürgerinnen und Bürger aus?

In der Kleinen Anfrage wollten die Unterzeichnenden vom Finanzdepartement wissen, wie hoch die Steuerbelastung im Kanton Schwyz im Vergleich ist.

Tatsächlich schneidet Zug im direkten Vergleich mit Schwyz so gut wie immer besser ab – in allen Einkommensklassen. Zur Berechnung der Daten bezog sich das Finanzdepartement auf die jeweiligen Hauptorte der Kantone.

So beträgt die Steuerbelastung bei einem Bruttoeinkommen von 50'000 Franken bei Ledigen in Schwyz 4,96 Prozent. Jene von Zug 1,94. Auch bei höheren Einkommen, etwa bei 500'000 Franken, bleibt Zug vorne. So beträgt die Steuerbelastung für Ledige 8,66 und in Schwyz 11,88 Prozent. Auch bei Verheirateten mit Kindern liegt Schwyz jeweils knapp hinter Zug.

Das Blatt wendet sich jedoch bei einem Reinvermögen von zehn Millionen. Dann liegt die Steuerbelastung in Schwyz mit 0,19 Prozent in allen Klassen tiefer. Jene von Zug beträgt 0,21.



## 9. Teilrevision Steuergesetz

### Abklärungsaufträge aus der 1. Kommissionssitzung vom 6. März 2025

FD FDS 4.3 / 37 / 149845

#### Abklärungsauftrag 4 – Steuerfuss

erteilt durch KR Thomas Gwerder

#### **Einkommenssteuertarif**

Wie lange beträgt der Kantonssteuerfuss schon 82 Prozent?

#### Stellungnahme

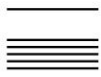
Gemäss § 2 Abs. 2 StG beträgt der Kantonssteuerfuss gesetzlich 82 Prozent der einfachen Steuer. Er kann durch den Kantonsrat im Rahmen der jährlichen Budgetdebatte jeweils für ein Budgetjahr erhöht oder herabgesetzt werden. Diese Bestimmung trat im Rahmen der Totalrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2001 in Kraft. Seitdem belief sich der Kantonssteuerfuss effektiv immer auf 82 Prozent. Ausgenommen waren nur die Steuerjahre 2021–2023, in welchen er gesetzlich auf 80 Prozent gesenkt wurde (vgl. Vorlage Nr. 3091.1 - 16307, Änderung des Steuergesetzes: Massnahmen zur Bewältigung des Coronavirus [COVID-19]: Senkung des Kantonssteuerfusses von 82 Prozent auf 80 Prozent für die Steuerjahre 2021–2023, Erhöhung der persönlichen Abzüge [dauerhaft], Ausbau und Vereinfachung des Mieterabzuges [dauerhaft]).

Das frühere Steuergesetz vor 2001 ging von einem Kantonssteuerfuss von 100 Prozent aus, wobei dem Kantonsrat bereits damals die Kompetenz zur Erhöhung oder Senkung zukam (§ 52 Abs. 1 und 2a StG). Soweit ersichtlich wurde der Steuerfuss per 1990 auf 82 Prozent festgelegt und danach stets in gleicher Höhe beibehalten. Effektiv lag bereits 1989 ein Steuerfuss von 82 Prozent vor (Kantonssteuerfuss 75 Prozent plus damalige Spitalsteuer 7 Prozent)<sup>1</sup>.

Mit Ausnahme der genannten Steuerjahre 2021–2023 liegt der Kantonssteuerfuss somit seit 1990 beziehungsweise (effektiv) 1989 bei 82 Prozent.

---

<sup>1</sup> Eine grafische Darstellung u.a. des Kantonssteuerfusses findet sich auch bei MICHAEL VAN ORSOUW: «Zug mit Steuern steuern», in zuginderwelt.ch, Version vom 12. August 2024. Online: <https://www.zuginderwelt.ch/artikel/zug-mit-steuern-steuern-2/>



## 9. Teilrevision des Steuergesetzes

### Abklärungsaufträge aus der Kommissionssitzung vom 6. März 2025

FD FDS 4.3 / 37 / 149550

#### Abklärungsauftrag 5 – Fahrplan betreffend Steuerrabatt

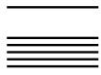
Es sei ein Fahrplan betreffend Steuerrabatt aufzuzeigen (Heinz Achermann, Finanzdirektor  
Heinz Tännler)

#### Stellungnahme:

Zur Schaffung einer rechtlichen Grundlage (voraussichtlich neuer referendumsfähiger Kantonsratsbeschluss) ist gemäss derzeitigem Planungsstand folgender Zeitplan plausibel:

|                   |  |
|-------------------|--|
| April/Mai 2025    | Ausarbeitung des Antrags an den Regierungsrat durch die FD |
| Juli 2025         | Def. Verabschiedung der Vorlage durch den Regierungsrat    |
| 28. August 2025   | Kantonsrat, Kommissionsbestellung                          |
| Oktober/Nov. 2025 | Kommissionssitzung(en)                                     |
| November 2025     | Kommissionsbericht   |
| Dezember 2025     | Beratung Staatswirtschaftskommission                       |
| Januar 2026       | Bericht Staatswirtschaftskommission                        |
| Februar 2026      | Kantonsrat, 1. Lesung                                      |
| März 2026         | Kantonsrat, 2. Lesung                                      |
| März 2026         | Publikation Amtsblatt                                      |
| Mai 2026          | Ablauf Referendumsfrist                                    |
| Mai 2026          | Inkrafttreten (ohne Volksabstimmung)                       |

Der obenstehende Zeitplan setzt voraus, dass auf eine externe Vernehmlassung verzichtet wird. Dies, weil die politischen Parteien bereits im Rahmen der Beratung der FDP-Motion «Gesetzliche Grundlage für einen Steuerrabatt im Kanton Zug» (Vorlage Nr. 3785.1 – 17812) ausreichend Stellung nehmen konnten, die Gemeinden nicht betroffen sind und sowohl die Bevölkerung als auch die Wirtschaft von der Vorlage profitieren.



## 9. Teilrevision Steuergesetz

### Abklärungsaufträge aus der 1. Kommissionssitzung vom 6. März 2025

FD FDS 4.3 / 37 / 149577

#### Abklärungsauftrag 6 – Mietzinsabzüge

erteilt durch KR Alois Gössi

Was würde es bedeuten, wenn man den Mieterabzug von heute 30 auf 35 % erhöhen würde (wie Vorschlag Stadt Zug)? Varianten: Deckelung bei rund Fr. 10'000 und Fr. 12'000.

#### Stellungnahme

Aktuell können Mieterinnen und Mieter 30 % der Nettomiete, bis max. 10'800 Franken (teuerungsbereinigt) in Abzug bringen (§ 33 Abs. 1 Ziff. 5 StG).

Der Mieterabzug wurde in vergangenen Steuergesetzrevisionen mehrmals ausgebaut. Zuletzt wurde er im Rahmen der Änderung des Steuergesetzes betreffend Massnahmen zur Bewältigung des Coronavirus (COVID-19): Senkung des Kantonssteuerfusses von 82 Prozent auf 80 Prozent für die Steuerjahre 2021 – 2023, Erhöhung der persönlichen Abzüge (dauerhaft), Ausbau und Vereinfachung des Mieterabzuges (dauerhaft) [Vorlage Nr. 3091.1 – 16307] per 1. Januar 2021 vereinfacht und ausgebaut. Um dem hohen Mietkostenniveau im Kanton Zug Rechnung zu tragen, wurde er einkommensunabhängig ausgestaltet, und die bestehenden Abzüge wurden in einem einheitlichen, erhöhten Abzug zusammengefasst (zuvor maximal 7'900 Franken bzw. pauschal 4'000 bzw. 2'000 Franken).

#### **Variante 1: Erhöhung auf 35 % bei Beibehaltung des bestehenden Maximalabzuges**

Wird der Abzug unter Beibehaltung des heutigen Maximalabzuges von 10'800 Franken auf 35 % erhöht, resultieren zusätzliche Steuerausfälle (Steuerfuss 78 %) von jährlich rund **1.5 Millionen Franken Kantonssteuern** und **1.1 Millionen Franken Gemeindesteuern**.

#### **Variante 2: Erhöhung auf 35 % und Erhöhung des bestehenden Maximalabzuges auf 12'000 Franken**

Wird der Abzug auf 35 % und der maximal mögliche Abzug auf 12'000 Franken erhöht, resultieren zusätzliche Steuerausfälle (Steuerfuss 78 %) von jährlich rund **3 Millionen Franken Kantonssteuern** und **2.3 Millionen Franken Gemeindesteuern**.